

SCHAUTANZGRUPPE



KÜRNACH

SATZUNG

Mitglied im: **Deutschen Verband für Garde- und Schautanzsport e.V. (DVG)**
Garde und Schautanzverband Bayern e.V. (GSV Bayern)
Bayerischer Landes-Sportverband e.V. (BLSV)
Deutscher Tanzsportverband e.V. (DTV)
Landes Tanzsportverband e.V. (LTVB)
Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB)

Fassung vom 28.06.2019

§ 1 NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen „Schautanzgruppe Kürnach e. V.“, kurz „STG Kürnach e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist in Kürnach

§ 2 ZWECK

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Schautanzsports. Der Verein führt alle ihn zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet erscheinenden Maßnahmen durch wie z.B. Training, Turniere und Wettkämpfe im Deutschen Verband für Garde und Schautanzsport e. V. mit Sitz in Frankfurt, Ausbildung zu Übungsleitern und spezifische Fortbildungslehrgänge. Weiterhin ist der Verein Mitglied im Bayerischen Landes- Sportverband e.V. mit Sitz in München und seinem Fachverband dem Landes Tanzsportverband Bayern e. V. mit Sitz in München

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen vergünstigt werden.

§ 4 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr und endet mit dem 31. Dezember des Jahres.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

- 1 Mitglied des Vereins kann jeder werden.
 - a) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung bis spätestens zum 30.09. des aktuellen Jahres.
 - b) Durch Ausschluss aus dem Verein das der Vorstand zu entscheiden hat. Gegen diesen Ausschluss kann zur nächsten Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden.
3. Mitglieder, die ausgetreten bzw. die ausgeschlossen worden sind haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 6 DIE ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Trainerteams
3. Die Turnierorganisatoren
4. Öffentlichkeitsarbeit
5. Die Jugendvertretung
6. Die Mitgliederversammlung

§ 7 DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassenwart und einem Beisitzer. Er wird gewählt von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl im Amt.

§ 8 ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDS

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderer Vereinsorganen vorbehalten sind. Vertretungsbefugnis gegenüber Behörden, Banken und Geschäften haben jeweils alleinig der/die:

1. Vorsitzender/e, 2. Vorsitzender/e, Kassenwart/in und Schriftführer/in.

Des Weiteren hat der Vorstand folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlungen
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern

§ 9 SITZUNG DES VORSTANDS

Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom Stellvertreter rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand entscheidet bei Beschlüssen mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen.

Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 10 KASSENFÜHRUNG

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden geleistet werden.

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen.

Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Die Kassenprüfer fungieren als beratende Mitglieder in der Vorstandschaft.

§ 11 MITGLIEDSBEITRÄGE

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Fälligkeit des Jahresbeitrages ist der 28. Februar für das aktuelle Jahr.

§ 12 TRAINERTEAMS

Aufgaben:

- a) Erstellung der Tanzthemen und der Tanzmusik
 - b) Erstellung der Choreographie
 - c) Vorbereitung und Durchführung der Übungseinheiten
 - d) Kostümentwurf
 - e) Mitarbeit in der Vorstandschaft
- die Trainerteams sind mit einer Stimme stimmberechtigt

Die Mitglieder müssen der Aufgabe und der Arbeit gewachsen sein.

Die Teams können sich nach Bedarf jedes Jahr neu formieren.

Der Vorstand entscheidet über die Besetzung dieser Teams.

§ 13 Die Turnierorganisation

Aufgaben:

- a) Turniervorbereitung nach den Verbandregeln des DVG
- b) Leitung und Überwachung einer Turnierveranstaltung nach den Verbandregeln des DVG
- c) Teilnahme an den Vor- und Nachbesprechungen der Turniersaison des DVG

Die Turnierorganisation muss mind. aus zwei lizenzierten Turnierorganisatoren bestehen.

Das Team arbeitet in Zusammenarbeit mit der Vorstandschaft und hat eine Stimme.

Der Vorstand entscheidet über die Besetzung.

§ 14 Öffentlichkeitsarbeit

Aufgaben:

- a) Kommunikation mit der Presse
- b) Artikel und Bilder für die Homepage erstellen

Dieses Gremium besteht aus dem Pressesprecher und ist Teil der Vorstandschaft und ist darin voll stimmberechtigt.

§ 15 DIE JUGENDVERTRETUNG

Die Jugendvertretung besteht aus dem Jugendsprecher/in

Der Jugendvertreter muss mindestens 14 Jahre alt sein und wird auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine schriftliche Einverständniserklärung der/des Erziehungsberechtigten (bei Minderjährigen) ist Voraussetzung für die Wählbarkeit. Die Jugendvertretung ist Teil der Vorstandschaft und hat darin eine Stimme.

In der Vorstandschaft bzw. gegenüber Sportverbänden vertritt sie die Belange der Vereinsjugend.

§ 16 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich durch persönliche Einladung per Brief bzw. E-Mail einzuberufen.

Der Einladungsfrist beträgt 14 Tage. Dabei ist die Tagesordnung vom Vorstand mitzuteilen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim

Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die

Tagesordnung gesetzt werden. Dies gilt aber nicht für satzungsändernde Anträge.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

2. Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts
- b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags
- c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer
- d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand
- e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss

Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt mit Protokoll und Beschluss der Mitgliederversammlung anzuzeigen und zur Genehmigung vorzulegen.

§ 17 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder Stellvertreter geleitet.

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung.

Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Die einfache Mehrheit entscheidet bei Beschlussfassungen. Stimmenthaltungen werden nicht

berücksichtigt. Die Art der Abstimmung ist frei durchzuführen.

Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 18 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen der Gemeinde Kürnach zu, mit der Bedingung, dass das

Vermögen der kirchlichen Jugendarbeit zukommt.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des

Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 19 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) [und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden] ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern [auch von Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern] digital gespeichert:

- Name,
- Adresse,
- Nationalität,
- Geburtsort,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- Telefonnummer,
- E-Mailadresse,
- Bankverbindung,
- Zeiten der Vereinszugehörigkeit.

2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

3. Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:

- Name,
- Vorname,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- Sportartenzugehörigkeit.

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV.

[Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt:

4 Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern [Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern] bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

5 Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

6 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

7 Jedes Mitglied [auch Funktionsträger, Übungsleiter und Wettkampfrichter] hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

8 Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

9 Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

10 Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt [ab 10 Personen, die mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind].

Fassung v. 28.6.2019

Die Schautanzgruppe Kürnach immer aktuell im Internet unter:
www.Stg-Kuernach.de